Original wurde zum Zweck der Bekanntgabe per Post versandt!

[redacted]2

jobcenter
Landkreis Esslingen

Jobcenter Landkreis Esslingen, Uhlandstr. 1, 73734 Esslingen

Mark-Oliver Skirde
[redacted]
73230 Kirchheim

Widerspruchsbescheid

Datum:	26. Oktober 2026
Geschäftszeichen:	[redacted]
Auf den Widerspruch	des Herrn Mark-Oliver Skirde
wohnhaft	[redacted]
vom	09. Oktober 2026
eingegangen am	09. Oktober 2026
gegen den Bescheid vom	06. Oktober 2026
Geschäftszeichen:	[redacted]
wegen	Höhe von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II, vorläufige Bewilligung: 01.04.2026 bis 30.09.2026

trifft die Rechtsbehelfsstelle folgende

KOPIE

Entscheidung

1. Nach Erlass des Änderungsbescheids vom 21.10.2026 über den Zeitraum vom 01.04.2026 bis 30.09.2026 wird der Widerspruch im Übrigen als unbegründet zurückgewiesen.

2. Im Widerspruchsverfahren ggf. entstandene notwendige Aufwendungen können zu 1/2 erstattet werden.

Original wurde zum Zweck der Bekanntgabe per Post versandt!

Original wurde zum Zweck der Bekanntgabe per Post versandt!

Begründung

Mit Bescheid vom 06.10.2026 wurden dem Widerspruchsführer Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II ohne Anrechnung von Einkommen aus selbständiger Tätigkeit vom 01.04.2026 bis 30.09.2026 in Höhe von 1.483,00 Euro vorläufig bewilligt.

Hiergegen richtet sich der Widerspruch. Auf dessen Inhalt wird Bezug genommen.

Der angefochtene Bescheid wurde mit (vorläufigem) Änderungsbescheid vom 21.10.2026 dahingehend abgeändert, als dass eine Kaltmiete in Höhe von 929,75 €, sowie Nebenkosten in Höhe von monatlich 120,00 € anerkannt wurden.
Leistungen nach dem SGB II wurden daher für den Zeitraum vom 01.04.2026 bis 30.09.2026 auf eine Höhe von monatlich 1.612,75 € abgeändert.
Dieser Änderungsbescheid wurde nach § 86 SGG Gegenstand des vorliegenden Widerspruchsverfahrens.

Der Widerspruch in Bezug auf die Höhe des Mietzinses wurde damit in vollem Umfange entsprochen. Im Übrigen ist der Widerspruch zulässig, sachlich jedoch nicht weiter begründet.

Es handelt sich vorliegend um vorläufig bewilligte Leistungen nach § 41 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II. Über die Erbringung von Geld- und Sachleistungen war vorläufig zu entscheiden, da ein Anspruch auf Geld- und Sachleistungen dem Grunde nach bestand und zur Feststellung seiner Höhe voraussichtlich längere Zeit erforderlich war. Der Widerspruchsführer übte eine selbständige Tätigkeit aus.

Nach § 41 a Abs. 3 entscheiden die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende abschließend über den monatlichen Leistungsanspruch, sofern die vorläufig bewilligte Leistung nicht der abschließend festzustellenden entspricht oder die leistungsberechtigte Person eine abschließende Entscheidung beantragt. Die leistungsberechtigte Person und die mit ihr in Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen sind nach Ablauf des Bewilligungszeitraums verpflichtet, die von den Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende zum Erlass einer abschließenden Entscheidung geforderten leistungserheblichen Tatsachen nachzuweisen; die §§ 60, 61, 65 und 65 a des Ersten Buches gelten entsprechend. Kommen die leistungsberechtigte Person oder die mit ihr in Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen ihrer Nachweis- oder Auskunftspflicht bis zur abschließenden Entscheidung nicht, nicht vollständig oder trotz angemessener Fristsetzung und schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolgen nicht fristgemäß nach, setzen die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende den Leistungsanspruch für diejenigen Kalendermonate nur in der Höhe abschließend fest, in welcher seine Voraussetzungen ganz oder teilweise nachgewiesen wurden. Für die übrigen Kalendermonate wird festgestellt, dass ein Leistungsanspruch nicht bestand.

KOPIE

Original wurde zum Zweck der Bekanntgabe per Post versandt!

Original wurde zum Zweck der Bekanntgabe per Post versandt!

Der Widerspruchsführer wurde darauf hingewiesen, dass der Anspruch lediglich vorläufig bewilligt wurde und nach Ablauf des Bewilligungszeitraums eine Neuberechnung stattfinde, sobald die tatsächlichen Angaben vorliegen.

Nichtsdestotrotz können auch in gewissen Fallkonstellationen vorläufig bewilligte Leistungen innerhalb des vorläufig bewilligten Bewilligungszeitraums zu Gunsten angepasst werden, sofern eine Unterdeckung vorliegt.

Nach Ablauf des Bewilligungszeitraums können Korrekturen nach Vorlage aller abschließenden Angaben nur noch über die Abschließende Festsetzung erfolgen.

Die verbleibenden Einwendungen im vorliegenden Widerspruchsverfahren werden daher im Rahmen der Abschließenden Festsetzung geprüft, da eine rechtmäßige Korrektur nur im Rahmen dieser erfolgen kann.

Der Widerspruch konnte daher keinen weiteren Erfolg haben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 63 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X).

KOPIE

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann jeder Betroffene für sich innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim
Sozialgericht Stuttgart, Theodor-Heuss-Str. 2, 70174 Stuttgart,
schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin / des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erheben.

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und entweder von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist oder von der verantwortenden Person signiert auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 65a Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingereicht wird. Nähere Informationen ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV). Über das Internetportal des Elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfachs (www.egvp.de) können weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.

Rechtsanwälte, Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse müssen ab dem 01.01.2022 den Gerichten vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen als elektronisches Dokument übermitteln (§ 65d SGG).

Die Klage muss gemäß § 92 SGG den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Zur Bezeichnung des Beklagten genügt die Angabe der Behörde. Die Klage soll einen bestimmten Antrag enthalten und von dem Kläger oder der zu seiner Vertretung befugten Person mit Orts- und Zeitangabe unterzeichnet sein. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Be-

Original wurde zum Zweck der Bekanntgabe per Post versandt!

Veroeffentlichungskopie | Originalseite 3/4 | Personenbezogene Angaben geschwaerzt

Original wurde zum Zweck der Bekanntgabe per Post versandt!

weismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung und der Widerspruchsbescheid sollen in Abschrift beigefügt werden.
Der Klageschrift sind vorbehaltlich des § 65a Absatz 5 Satz 3 SGG Abschriften für die Beteiligten beizufügen (§ 93 SGG).

Im Auftrag

Bunikic

Besonderer Hinweis:

Mit Schreiben vom 15.10.2026 wurden Sie aufgefordert, die für die Abschließende Festsetzung innerhalb des Zeitraums vom 01.04.2026 bis 30.09.2026 nach § 41 a SGB II leistungsrelevanten Angaben und Nachweise einzureichen und nachzuweisen.
Über die abschließende Entscheidung erhalten Sie seitens der zuständigen Leistungssachbearbeitung einen gesonderten, rechtsbehelfsfähigen Bescheid gegen welchen sie erneut Widerspruch einlegen können.

KOPIE

Original wurde zum Zweck der Bekanntgabe per Post versandt!

Veroeffentlichungskopie | Originalseite 4/4 | Personenbezogene Angaben geschwaerzt